

MÖKO-KLEBSTOFF GmbH Mölkau

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Mökoflex L 3571

Erstellungsdatum: 06.02.2013

überarbeitet: 12.11.15

Version 1.0

Seite 1 von 12

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Mökoflex L 3571
Stoffname: Polyurethanklebstoff
CAS Nr.: 67-64-1
EINECES Nr.: 200-662-2

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungen des Stoffes/Gemisches:

Zubereitung eines Gemisches organischer Lösungsmittel und Polyurethan
Verwendung als Lösungsmittelklebstoff

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen uns noch keine Informationen zu den Verwendungsbeschränkungen vor. Bei Vorliegen der Daten werden diese in das Sicherheitsdatenblatt aufgenommen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Handelsname: Mökoflex L 3571
Verwendung: Lösemittelklebstoff
Lieferant:

MÖKO - KLEBSTOFF GmbH
Klebstoffe für Industrie, Handwerk und Hobby
Mühlweg 17
04316 Leipzig
Telefon 0341/ 65910-0
Telefax 0341/ 65910-19
Notfallauskunft 0173/8227407

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweise
Entzündbare Flüssigkeiten	Kategorie 2	H225
Spezifische Zielorgan-Toxizität einmalige Exposition	Kategorie 3	H336 EUH066
Augenreizung	Kategorie	H319

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

F; R11	Leichtentzündlich
Xi; R36	Reizt die Augen
R66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen
R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

MÖKO-KLEBSTOFF GmbH Mölkau

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Mökoflex L 3571

Erstellungsdatum: 06.02.2013

überarbeitet: 12.11.15

Version 1.0

Seite 2 von 12

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)

Signalwort

Gefahr



Gefahrenhinweise:

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise:

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett vorzeigen.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210	Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P271	Nur im Freien oder gut belüfteten Räumen verwenden.
P280	Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtschutz tragen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P312	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen
P337+P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P233+P403	Behälter dicht verschlossen halten. An einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
P501	Inhalt/Behälter entsorgen in Übereinstimmung mit den örtlichen und Nationalen gesetzlichen Bestimmungen

S-Sätze:

S (2)	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
S 9	Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
S16	Von Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen
S26	Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser Abspülen und Arzt konsultieren.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Chemische Charakterisierung (Stoff)

Gefährliche Inhaltsstoffe	Menge [%]	Gefahrenklasse / Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweise	Einstufung (67/548/EWG)
Aceton				
INDEX-Nr. : 606-001-00-8		Entz. Fl.2	H225	F;R11
CAS-Nr. : 67-64-1		Augenreiz.2	H319	Xi; R36
EG-Nr. : 200-662-2	70-90	STOT einm.3	H336	R66
C&L-Nr. : 02-2119752542-40-0000				R67

Lineares Polyurethangranulat

10-30

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 2.

MÖKO-KLEBSTOFF GmbH Mölkau

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Mökoflex L 3571

Erstellungsdatum: 06.02.2013

überarbeitet: 12.11.15

Version 1.0

Seite 3 von 12

4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Betroffenen an die frische Luft bringen, beengte Kleidung lockern und ruhig lagern. Verletzte nicht auskühlen lassen. Bei Gefahr von Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen:

Betroffenen in die frische Luft bringen, beengte Kleidung lockern und ruhig lagern. Falls das Opfer Atemprobleme hat oder ein Engegefühl in der Brust verspürt, ihm schwindelig ist, es sich übergibt oder nicht reagiert, mit 100% Sauerstoff beatmen oder reanimieren, falls erforderlich ins nächste Krankenhaus bringen.

Nach Hautkontakt:

Benetzte Kleidungsstücke, Schuhe und Strümpfe sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen. Anschließend Haut eincremen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Sofort bei geöffnetem Lidspalt und mindestens 15 Minuten lang mit Wasser ausspülen und dabei die Augenlider offen spreizen. Bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen.

Bei Verschlucken:

Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Falls das Opfer wach ist, Mund ausspülen und ½ bis 1 Glas Wasser zur Verdünnung des Material geben. Aktivkohle geben, um die Resorption im Magen-Darmtrakt zu reduzieren. Für weitere Behandlung ins Krankenhaus bringen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Azidose bekämpfen. Alkalireserve kontrollieren, Atmung kontrollieren.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort Atemspende oder Gerätebeatmung, ggf. Sauerstoffzufuhr.

Cave: Latenzzeit von mehreren Stunden. Die Ausbildung einer Pneumonie oder eines Lungenödems ist in schweren Fällen nicht auszuschließen.

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel: Trockenlöschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid Wasser im Sprühstrahl.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Leichtentzündlich. Explosionsfähige Gemische mit Luft sind schon bei Normaltemperatur möglich. Auf Rückzündung achten. Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienanzug

Zusätzliche Hinweise:

Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr. Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen. Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Temperaturklasse: T1 (DIN 57165)

Brandklasse: B

Explosionsklasse: II A (DIN 57165)

Gemische von 4% Aceton und 96% Wasser haben noch einen Flammpunkt von 54 °C.

MÖKO-KLEBSTOFF GmbH Mölkau

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Mökoflex L 3571

Erstellungsdatum: 06.02.2013

überarbeitet: 12.11.15

Version 1.0

Seite 4 von 12

6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG:

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Lösemittelbeständige Schutzausrüstung empfohlen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Bei Freisetzung in die Umgebung Polizei und Feuerwehr benachrichtigen. Alle tiefliegende Räume abdichten. Explosionsgefahr.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei Auslaufen von größeren Mengen: Eindringen und abpumpen. Ex-Schutz erforderlich. Restmengen mit nicht brennbaren flüssigkeitsbindenden Materialien (trockene Erde, Sand, Vermiculit oder gemahlener Sandstein) aufnehmen und im geschlossenen Behälter der Entsorgung zuführen.

Fließendes Gewässer: Verdünnung erfolgt rasch. Trink-, Brauch- und Kühlwasserabnehmer bei großen Mengen auslaufenden Gutes verständigen. Stehendes Gewässer: Absperrern. Alle Zündquellen entfernen.

Zusätzliche Hinweise:

Dämpfe breiten sich am Boden aus. Kanalisation abdecken und Keller evakuieren. Mit viel Wasser verdünnen. Es darf nur mit explosionsgeschützten Geräten/Armaturen gearbeitet werden. Flüssigkeit: Sehr leicht entzündlich. Flüssigkeit verdunstet sehr schnell. Dämpfe: Sehr leicht entzündlich. Dämpfe bilden mit Luft explosionsfähige Gemische, die schwerer als Luft sind. Sie wälzen sich am Boden entlang und können bei Zündung über weite Strecken zurückschlagen. Entzündung durch heiße Oberflächen, Funken und offene Flammen. Löslichkeit in Wasser: vollständig. Bei Auslaufen von großen Mengen ist daher mit der Entzündbarkeit von Aceton-Wasser-Gemischen zu rechnen. Es können sich über der Wasseroberfläche explosionsfähige Gemische mit Luft bilden.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG:

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für sehr gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz auch im Bodenbereich sorgen. Für das Ab- und Umfüllen möglichst dichtschließende Anlagen mit Absaugung oder Gaspendelung einsetzen. Freien Fall und Verspritzen vermeiden. Explosionsgeschützte Pumpen, Armaturen und Ventile verwenden. Nicht mit Druckluft fördern.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Erhitzen über 50 °C führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr. Zündquellen fernhalten. RAUCHVERBOT. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen und ggf. unter Funkenbildung entladen. Auch leere Fässer bleiben gefährlich kontaminiert.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Behälter trocken lagern. Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Sonneneinstrahlung schützen. Stahl, rostfreier Stahl und Aluminium sind als Behälter beständig. Kupfer kann angegriffen werden. Ungeeignetes Material für Behälter/Anlagen: Kunststoffe können angegriffen werden.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht mit brandfördernden und selbstentzündlichen Stoffen sowie mit leichtentzündlichen Feststoffen zusammen lagern. Peroxidbildung ist möglich, wenn das Produkt Licht und Luft ausgesetzt wird.

Sonstige Hinweise:

Innerhalb von teilweise geleerten Behältern Entstehung von explosionsfähigen Gemischen möglich. Bei Lagerung im Freien: Nur für Einsatz in Zone 1 zugelassene Geräte verwenden. Bei Lagerung in Räumen: Nur für Einsatz in Zone 2 zugelassene Geräte verwenden.

Lagerklasse VCI: 3 = Entzündliche flüssige Stoffe

MÖKO-KLEBSTOFF GmbH Mölkau

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Mökoflex L 3571

Erstellungsdatum: 06.02.2013

überarbeitet: 12.11.15

Version 1.0

Seite 5 von 12

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Art Grenzwert

Deutschland, BGW Langzeit	Aceton (Urin; Expositionsende bzw. Schichtende) 80 ppm
Europa, IOELV: TWA	1210 mg/m ³ ; 500 ppm
Deutschland; AGW Langzeit	1200 mg/m ³ ; 500 ppm
Deutschland; AGW Kurzzeit	2400 mg/m ³ ; 1000 ppm

DNEL DNEL Langzeit, Arbeiter, dermal: 186 mg/kg bw/d.
DNEL Kurzzeit, Arbeiter, inhalativ: 2420 ml/m³
DNEL Langzeit, Arbeiter, inhalativ: 1210 mg/m³
DNEL Langzeit, Verbraucher, oral: 62 mg/kg bw/d.
DNEL Langzeit, Verbraucher, dermal: 62 mg/kg bw/d.
DNEL Langzeit, Verbraucher, inhalativ: 200 mg/m³

PNEC PNEC Wasser (Süßwasser): 10,6 mg/L.
PNEC Wasser (Meerwasser): 1,06 mg/L
PNEC Wasser (periodische Freisetzung): 21 mg/L.
PNEC Sediment (Süßwasser): 30,4 mg/kg dwt.
PNEC Sediment (Meerwasser): 3,04 mg/kg dwt
PNEC Boden: 0,122 mg/kg dwt.
PNEC Kläranlage: 29,5 mg/L.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Ex-Schutz erforderlich. Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen.

Begrenzung und Überwachung des Exposition am Arbeitsplatz

Sämtliche Informationen zu relevanten Expositionsszenarien einschließlich Verwendungsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen sind Annex II: Worker Exposure and Risk Assessment aufgeführt.

Atemschutz:

Wenn technische Kontrollen die Luftschadstoff-Konzentration nicht unter dem Arbeitsschutz kritischen Wert halten können, ist der geeignete Atemschutz unter Berücksichtigung der speziellen Arbeitsbedingungen und der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften auszuwählen. Wenn normale Filtersysteme geeignet sind, unbedingt die geeignete Kombination von Filter und Maske auswählen. Einen Filter für organische Gase und Dämpfe (Siedepunkt < 65 °C, nach EN371) verwenden. Atemschutzgerät dann anlegen., wenn normale Filter-Systeme ungeeignet sind; z. B. bei hohen Luftkonzentrationen, bei Risiko von Sauerstoffmangel oder in abgeschlossenen Räumen.

Handschutz:

Handschuhe aus Butylkautschuk (Level 6, Durchdringungszeit* > 480 min); Chloropren (Level 1, Durchdringungszeit* > 10 Min.) *) Durchdringungszeiten können je nach Ausführung und Anwendungsbedingungen variieren! Schutzbrille (Korbbrille) oder Vollmaske tragen, wenn Spritzer leicht auftreten können.

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Körperschutz:

Lösemittebeständige Schutzkleidung tragen. Empfehlung: Flammschutzkleidung, antistatisch. Sicherheitsschuhe gemäß EN 345-347.

MÖKO-KLEBSTOFF GmbH Mölkau

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Mökoflex L 3571

Erstellungsdatum: 06.02.2013

überarbeitet: 12.11.15

Version 1.0

Seite 6 von 12

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Vor den Pausen und nach Arbeitsende Hände waschen. Danach mit Hautschutzcreme einreiben. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Augenspülflasche oder Augendusche im Arbeitsraum bereitstellen.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN:

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form: dickflüssig
Farbe: farblos, klar-leicht trüb
Geruch: leicht stechender Geruch

Sicherheitsrelevante Daten

Siedepunkt/Siedebereich:	56,05 °C
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	-94,7 °C
Flammpunkt:	-17 °C (c.c.)
Zündtemperatur:	465 °C
Explosionsgrenzen:	untere 2.5 Vol. % obere 14.3 Vol. %
Dampfdruck: bei 20° C	240 hPa
Dichte: bei 20° C	ca. 0,84 g/ml
pH-Wert (bei 500 ml/1000 ml H ₂ O):	bei 10 g/L: neutral; 50 % in H ₂ O: 5-6
Löslichkeit in organischen Lsgm.:	mit den meisten organischen Lösungsmitteln
Viskosität: bei 20 °C	1600 -2500 mPas
Relative Verdunstungszahl:	5,6
Explosionsgefahr:	explosiv unter Flammeneinwirkung
Elektr. Leitfähigkeit:	20 µS/m bei 20°C

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT:

10.1 Reaktivität

Aceton reagiert in Gegenwart von Basen.

10.2 Chemische Stabilität

Dämpfe bilden mit Luft explosionsfähige Gemische, die schwerer als Luft sind. Sie wälzen sich am Boden entlang und können bei Zündung über weitere Strecken zurückschlagen. Elektrostatisch aufladbar.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Leichtentzündlich. Konzentrierte Dämpfe sind schwerer als Luft. Bildet mit Luft explosive Gemische, auch in leeren, ungereinigten Behältern. Bei Mischung mit chlorierten Kohlenwasserstoffen kann sich unter Lichteinfluß stark reizendes Chloraceton bilden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Greift viele Kunststoffe und Gummi an. Bei Kontakt mit Bariumhydroxid, Natriumhydroxid und vielen anderen alkalischen Stoffen kann Kondensation eintreten.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

MÖKO-KLEBSTOFF GmbH Mölkau

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Mökoflex L 3571

Erstellungsdatum: 06.02.2013

überarbeitet: 12.11.15

Version 1.0

Seite 7 von 12

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

LD50 Ratte, oral:	5800 mg/kg bw (OECD 401)
LD50 Ratte, dermal:	> 15800 mg/kg bw
LC50 Ratte, inhalativ:	76 mg/L/4h

Nach Einatmen:

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Zur Entwicklung offensichtlich toxikologisch relevanter Symptome beim Menschen sind unfallbedingt extrem große Mengen von Dämpfen durch Inhalation oder von Flüssigkeit durch Verschlucken aufzunehmen (z.B. einige Tausend ppm Acetondämpfe).

Nach Verschlucken: Störungen im Magen – Darmbereich.

Nach Hautkontakt:

Reizend. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. Wiederholte Exposition kann auf Grund der entfettenden Eigenschaften zu Trockenheit der Haut führen. Es gibt keine Anzeichen einer sensibilisierenden Wirkung beim Menschen.

Nach Augenkontakt: Reizend.

Allgemeine Bemerkungen

Mutagenität: Bakterielle Mutagenität: nicht mutagen (OECD 471). Chromosomale Aberrationen, in vitro (OECD 473): negativ. Genmutationen Säugerzellen, in vitro (OECD 476): negativ. Mikrokerntest in vivo Maus/Hamster (non-Guideline): negativ

Karzinogenität: Nicht karinogen bei Langzeitexposition (Maus, dermal).

Reproduktionstoxizität:

- Wirkung auf die Fruchtbarkeit: Keine Beeinträchtigung der Fortpflanzung der Fortpflanzungsfähigkeit im Tierversuch. - Entwicklungsschädigung: Keine Entwicklungsschädigung (Inhalation bei Ratte, Maus OECD 414).

Weitere Symptome:

Brennen der Augen und der Haut. Müdigkeit, Übelkeit, Bewußtlosigkeit. Chronische Schäden sind nicht bekannt. Schwache Hautresorption. Kurzeinwirkung: 10000 ppm erwiesen sich als verträglich. Nach 30 bis 60 Minuten zeigten sich keine Symptome.

12. UMWELTSBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Akute Wirkungen:

Fischtoxizität: Süßwasserarten: 96h LC50 (Regenbogenforelle): 5540 mg/L
marine Spezies: 96h LC50 (Ukelei): 11000 mg/L
Toxizität bei wirbellosen Arten:
Süßwasserarten: 48h EC50 (Wasserfloh): 8800 mg/L
marine Spezies: 24h EC50 (Artémision salina): 2100 mg/L

Algtoxizität : Süßwasserarten: 8h NOEC (Microcystis aeruginosa) : 530 mg/L/8 d.
marine Spezies: 96h NOEC (Prorocentrum minimum) : 430 mg/L

Bakterientoxizität : EC12: (30 min; Belebtschlamm; OECD 209): 1000 mg/L Langzeiteffekte:
Langzeit Toxizität bei Wirbellosen Organismen:
28 Tage NOEC (Wasserfloh); Fortpflanzung: 2212 mg/L

MÖKO-KLEBSTOFF GmbH Mölkau

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Mökoflex L 3571

Erstellungsdatum: 06.02.2013

überarbeitet: 12.11.15

Version 1.0

Seite 8 von 12

Wassergefährdungsklasse: 1 = schwach wassergefährdend (WGK- Katalognummer 6)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Abiotischer Abbau: DT50, 19-114d (Luft, Indirekter photooxidativer Abbau durch Reaktion mit OH-Radikalen). Abiotischer Abbau: keine (Wasser, Hydrolyse), Biologischer Abbau: 91%/28 d (OECD 301B). Das Produkt ist leicht biologisch abbaubar.

12.3 Mobilität im Boden: Adsorptionskoeffizient zeigt, daß sich Aceton in Böden mobil verhält und vom Bodenwasser transportiert werden kann.

Flüssigkeit: Henry-Konstante: 2,929-3,070 Pa*m³/mol (25 °C Wasser).
Henry-Konstante: 3,311 Pa*m³/mol (25 °C Meerwasser).
Experimentell bestimmte Henry-Konstanten weisen auf eine moderate Flüchtigkeit aus Wasser hin.

12.4 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise:

Terrestrische Toxizität: 48h LD50 (Eisenia fetida): 0,1µg/cm³
48h LD50 (Ambystoma mexicanum): 20,000 mg/L
48h LD 50 (Xenopus laevis): 24,000 mg/L

In einer Studie nach OECD Prüfrichtlinie 207 (Regenwurm, Prüfung der akuten Toxizität: Filterpapier-Kontakttest) wies Aceton eine mäßige Toxizität gegenüber Regenwürmern auf. In weiteren Kurzzeit Toxizitätsstudien wiesen Axolotl und Larven des Krallenfrosches, die Aceton unter statischen Bedingungen in abgedeckten Glasgefäßen ausgesetzt wurden, 48h LC50 Werte von jeweils 20 000 mg/L und 24 000 mg/L auf. Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG:

Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt:

Ein Entsorgen zusammen mit normalem Abfall ist nicht erlaubt. Eine spezielle Entsorgung gemäß lokalen gesetzlichen Vorschriften ist erforderlich. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Verpackung:

Reste entleeren. Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner bearbeiten. Explosionsgefahr. Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Europäischer Abfallkatalogschlüssel:

Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verbraucher, aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts, festgelegt werden.

14. Angaben zum Transport:

14.1 UN-Nummer 1133

14.2 Ordnungsgemäße UN Versandbezeichnung

ADR, ADN: Aceton
IMDG, IATA: Acetone

MÖKO-KLEBSTOFF GmbH Mölkau

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Mökoflex L 3571

Erstellungsdatum: 06.02.2013

überarbeitet: 12.11.15

Version 1.0

Seite 9 von 12

14.3 Transportklassen

ADR, ADN: Klasse 3, Code: F1

IMDG:

Class 3, Code –

IATA:

Class 3

14.4 Verpackungsgruppe:

II

14.5 Umweltgefahren.

Marine Pollutant NO

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport (ADR/RID)

Warntafel

ADR/RID: Gefahrennummer 33, UN-Nummer 1090

Gefahrenzettel

3

Begrenzte Mengen

LQ4

EQ

E2

Verpackung: Anweisungen

P001 IBC02 R001

Sondervorschriften für die Zusammenpackung

MP19

Ortsbewegliche Tanks: Anweisungen

T4

Ortsbewegliche Tanks: Sondervorschriften

TP1

Tankcodierung

LGBF

Tunnelbeschränkungscode

D/E



Binnenschifftransport (ADN)

Gefahrenzettel

3

Begrenzte Mengen

LQ4

EQ

E2

Beförderung zugelassen

T

Ausrüstung erforderlich

PP EX A

Lüftung

VE01



Seeschifftransport (IMDG)

EmS

F-E, S-D

Sondervorschriften

-

Begrenzte Mengen

1 L

EQ

E2

Verpackung: Anweisung

P001

Verpackung: Vorschriften

-

IBC: Anweisungen

IBC02

Tankanweisungen: IMO

T3

Tankanweisungen: UN

T4

Tankanweisungen Vorschriften

TP1

Stowage and segregation

Category E

Properties and observations

Colourless, clear liquid, with a characteristic mint-like odour.
Flashpoint: -20 °C – 18 °C c.c. Explosive limits: 2.5% to 13%.
Miscible with water.



Lufttransport (IATA)

Hazard

Flamm. Liquid

EQ

E2

Passenger Ltd. Qty.

Y305 – Maximum quantity: 1 L

Passenger

305 Maximum quantities: 5 L

Cargo

307 Maximum quantities: 60 L

ERG

3H



14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

MÖKO-KLEBSTOFF GmbH Mölkau

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Mökoflex L 3571

Erstellungsdatum: 06.02.2013

überarbeitet: 12.11.15

Version 1.0

Seite 10 von 12

Keine Daten verfügbar

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Deutschland

Lagerklasse VCI: 3 = Entzündliche flüssige Stoffe

Wassergefährdungsklasse:

1 = schwach wassergefährdend (WGK-Katalognummer 6)

Störfallverordnung: Nr. 7b

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkungen:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

Gefahrengruppe: A, HA

Schutzstufe: 2

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt angegebene Schutzstufe berücksichtigt keine speziellen Verhältnisse am Arbeitsplatz und muß ggf. angepaßt werden.

Nationale Vorschriften – Schweiz

Gehalt an flüchtigen anorganischen Verbindungen (VOC):

100 Gew.-% = 790 g/L

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

(gemäß Stoff-Positivliste der flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), Version 8.10.2002, Dok. 814.018)

Nationale Vorschriften - Großbritannien

DG-EA-Code (Hazchem): 2YE

Nationale Vorschriften – EG-Mitgliedstaaten

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC):

100 % Gew.-% = 790 g/L

Registrierstatus

Aceton:

Gesetzliche Liste	Anmeldung	Anmeldenummer
AICS	JA	
DSL	JA	
INV (CN)	JA	
ENCS (JP)	JA	(2)-542
ISHL (JP)	JA	(2)-542
NZ CLSC	JA	
TSCA	JA	
EINECS	JA	200-662-2
KECI (KR)	JA	KE-29367
PICCS (PH)	JA	

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diesen Stoff durchgeführt.

MÖKO-KLEBSTOFF GmbH Mölkau
EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Mökoflex L 3571

Erstellungsdatum: 06.02.2013

überarbeitet: 12.11.15

Version 1.0

Seite 11 von 12

16. SONSTIGE ANGABEN:

Vom Hersteller empfohlene Verwendungsbeschränkung

Nur für gewerbliche Anwendung – kein Publikumsprodukt.

Weitere Informationen:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung und dienen dazu, unsere Produkte im Hinblick auf zu treffende Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts und keine Produktinformation oder Produktspezifikation dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das neue Material übertragen werden.

Das Sicherheitsdatenblatt enthält nur sicherheitsrelevante Angaben und ersetzt keine Produktinformation oder Produktspezifikation.

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

Quellen: Die Angaben stützen sich auf Informationen von Vorlieferanten.

Datenblatt ausstellender Bereich:

siehe Kapitel 1, Auskunft gebender Bereich

MÖKO-KLEBSTOFF GmbH Mölkau
EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Mökoflex L 3571

Erstellungsdatum: 06.02.2013

überarbeitet: 12.11.15

Version 1.0

Seite 12 von 12